Geschäftsordnung

Wiener Sport-Club
Sektion Eishockey

Wien, am 13. September 2018

§ 1 - Organe der Sektion

(1) Die Sektion besteht aus ihren Mitgliedern, ausserdem ihrem Sektionsleiter, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer, sowie deren Stellvertretern. Die Position der Sektionsleiter und der Finanzreferenten sind nach dem ersten Jahr, und danach alle 2 Jahre durch Wahl mit einfacher Mehrheit zu besetzen. Sollten die Schriftführer neu zu besetzen sein, so müssen auch diese durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters. Ab einer Anzahl von 10 Mitgliedern, darf ein Sektionsmitglied maximal eine dieser Positionen besetzen.

§ 2 – Arten der Mitgliedschaft

(1) ordentliche Mitgliedschaft für Aktive (Spieler*innen, etc...)
(2) ordentliche Mitgliedschaft
(3) ordentliche, ermäßigte Mitgliedschaft für Behinderte, Pensionisten, Schüler und Studenten
(4) ordentliche, ermäßigte Mitgliedschaft für Mitglieder anderer Sektionen
(5) außerordentliche, fördernde Mitgliedschaft

§ 3 – Finanzgebarung

(1) Die Sektionsversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge für die in §2 aufgezählten Arten der Mitgliedschaft fest.
(2) Die Verantwortung für die Finanzen trägt der Finanzreferent, Entlastung durch die Mitglieder erfolgt bei den Sektionsversammlungen.
(3) Ausgaben, die die Höhe von 200 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sektionleiters.
(4) Ausgaben, die die Höhe von 500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Sektionsversammlung.
(5) Die finanziellen Aufwände der Sektion Eishockey müssen durch die Sektion selbst abgedeckt werden.
(6) Sollte die Aufwände der Sektion nicht durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen abgedeckt werden können, so hat die Sektion am Ende der laufenden Saison den Betrieb einzustellen.

§ 4 – Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb der Sektion Eishockey wird im Rahmen der durch die Sektionsleiter zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen durchgeführt.
(2) Ausrüstungsgegenstände aus dem Besitz der Sektion Eishockey sind nach Verwendung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
(3) Den Anweisungen des jeweiligen Sportstättenpersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

§ 5 – Durchführung von Versammlungen

(1) Eine Sektionsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich über die Tagesordnungspunkte informiert werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Sektionsversammlung schriftlich einzubringen.
(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
  (a) Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
  (b) Entlastung des Finanzreferenten
(3) Die Sektionsversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Sektionsversammlung nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so findet die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später statt.

Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Sektionsversammlung erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.